

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Bartholomä am 04.11.2020 folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.05.2020

beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Es wird nachfolgender neuer § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderats können nach Maßgabe des § 37 a Gemeindeordnung Baden-Württemberg auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden“.

(2) Im § 4 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsausfall vertreten“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt,

Bartholomä, 05.11.2020

Gez.

Thomas Kuhn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.